

VEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Hetlingen, vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsdirektor

wird zum Ausgleich finanzieller Interessen des Amtes Geest und Marsch Südholstein und der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen im Rahmen der Eingliederung des Amtes Haseldorf folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wurde das Amt Haseldorf mit seinen drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege eingegliedert. Als Gesamtrechtsnachfolger übernimmt das Amt Moorrege das gesamte Aktiv- und Passiv-Vermögen des Amtes Haseldorf. Im Jahr 2019 wurde der letzte Jahresabschluss des Amtes Haseldorf für 2016 vorgelegt. Im Jahresabschluss sind Verbindlichkeiten enthalten, die bereits im Jahr 2016 abgewickelt sein sollten. Diese hat das Amt Moorrege übernommen. Weil ein Ausgleich durch das nunmehr neu benannte Amt Geest und Marsch Südholstein nicht sachgerecht erscheint, wird diese Vereinbarung geschlossen. Die ehemals amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Haseldorf sollen auf Grundlage des jeweiligen Amtsumlageschlüssels 2016 mit den Verbindlichkeiten belastet werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge an die Gemeinde Haselau: Bis zum Jahr 2013 wurden die Aufwandsentschädigungen an den Haselauer Bürgermeister und den Amtsvorsteher in Personalunion ohne die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge musste für Zeiträume ab 2011 nachgeholt werden. Dazu wurden die ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an das Amt Haseldorf erstattet. Die Aufwandsentschädigungen wurden über die Personalverarbeitungssoftware mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgebildet und für den Zeitraum 2011 – 2013 erneut ausgezahlt. Bei der Erstattung an das Amt wurde die Umbuchung an die Gemeinde Haselau für die Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde versäumt. Die Gemeinde Haselau hatte eine Forderung gegen das Amt Haseldorf in Höhe von 25.673,72 €.
- (2) Lieferungen und Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens: Eine Gesamtrechnung über Leistungen eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens wurde zunächst durch die Gemeinde Haseldorf beglichen. Ein Anteil in Höhe von 2.814,41 € war auch durch das Amt Haseldorf

zu tragen. Die entsprechende Umbuchung wurde nicht durchgeführt. Die Gemeinde Haseldorf hatte eine Forderung gegen das Amt Haseldorf in Höhe von 2.814,41 €.

§ 2 Ausgleich finanzieller Interessen

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die vorgesehene Gesamtrechtsnachfolge bei den vorgenannten Verbindlichkeiten nicht sachgerecht ist.
- (2) Zum Ausgleich finanzieller Interessen wird nach § 6 (3) in Verbindung mit § 4 (2) Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) diese Vereinbarung geschlossen.
- (3) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und das Amt Geest und Marsch Südholstein werden so gestellt, als wären die Verbindlichkeiten im Jahr 2016 ausgeglichen worden.

§ 3 Höhe des finanziellen Ausgleichs

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein bedient zunächst die Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Haselau und Haseldorf.
- (2) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen gleichen die Zahlungen gegenüber dem Amt Geest und Marsch Südholstein auf Basis der Amtsumlagegrundlagen aus der Haushaltsplanung 2016 wie folgt aus:

	Haselau	Haseldorf	Hetlingen	
Umlagegrundlage	1.059.504,00 €	1.650.827,00 €	1.251.493,00 €	3.961.824,00 €
Ausgleich Sozialversicherung	6.865,88 €	10.697,82 €	8.110,02 €	25.673,72 €
Ausgleich Lieferungen und Leistungen	752,65 €	1.172,72 €	889,04 €	2.814,41 €
	7.618,53 €	11.870,54 €	8.999,06 €	28.488,13 €

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Die betroffenen Gemeinden planen die erforderlichen Mittel in der Nachtragshaushaltsplanung 2021 ein. Die Zahlungen werden bis zum Ablauf des Jahres 2021 abgewickelt.
- (2) Das verbleibende Aktiv- und Passiv-Vermögen wird bei Umstellung auf die Doppik im Vermögen des Amtes Geest und Marsch Südholstein ausgewiesen und bewirtschaftet.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Moorrege, den

Für das Amt Geest und Marsch Südholstein

Für die Gemeinde Haselau

Jürgensen
(Amtsdirektor)

Bröker
(Bürgermeister)

Moorrege, den

Moorrege, den

Für die Gemeinde Haseldorf

Für die Gemeinde Hetlingen

Sellmann
(Bürgermeister)

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)